



Fremdenfeindlichkeit statt Gastfreundschaft

Frau A, eine aus Afghanistan stammende deutsche Staatsbürgerin, plant eine Reise nach Österreich und möchte telefonisch ein Zimmer in einer Pension reservieren. Als sie auf Nachfrage erzählt, dass sie ursprünglich aus Afghanistan kommt, teilt ihr der Pensionsinhaber mit, dass sie als Gast nicht willkommen sei.

Situation

Frau A lebt in Deutschland, ist deutsche Staatsbürgerin und stammt ursprünglich aus Afghanistan. Als sie eine Reise nach Österreich plant, ruft sie bei der Pension H an, um sich wegen eines Doppelzimmers für eine Nacht zu erkundigen. Frau A erklärt dem Mann am Telefon, von dem sie annimmt, dass er der Pensionsinhaber ist, dass sie ein Doppelzimmer reservieren möchte. Dieser meint, es sei ein Zimmer frei und keine Reservierung notwendig. Als er fragt: „Wo kommen Sie her?“ antwortet Frau A: „Ich komme aus Deutschland!“. Der Mann will es genauer wissen und fragt: „Sind sie eine echte Deutsche?“ Frau A antwortet: „Ich habe zwar einen deutschen Pass, aber ich komme aus Afghanistan.“ Darauf meint ihr Gesprächspartner: „Afghanen wollen wir nicht haben! Das ist eine andere Kultur!“ Zuerst denkt Frau A, dass er dies nicht ernst meinen könne. Sie fragt: „Wollen Sie mir wegen meiner Herkunft verbieten, ein Zimmer bei Ihnen zu nehmen?“ Der Mann entgegnet: „Ja genau, ich will keine Afghanen hier!“

Durch diese Aussage schockiert sagt Frau A: „Sie wissen, dass Sie mich beleidigen und ich das zur Anzeige bringen werde!“ Darüber offensichtlich erzürnt, wird der Mann am Telefon laut und beginnt, Frau A zu beschimpfen. Seine aufgebrauchten Worte und Beleidigungen versteht Frau A nicht genau, da ihr Gesprächspartner in der Aufregung im Dialekt spricht. Schließlich legt Frau A auf, weil sie sich die Beschimpfungen nicht mehr anhören will.

Frau A fühlt sich durch die Aussagen und das Verhalten des Mannes zutiefst in ihrer Würde angegriffen, gekränkt und auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert. Dass die Verweigerung eines Hotelzimmers und die belästigenden Äußerungen in einem Zusammenhang mit ihrer Herkunft stehen, ist für sie offensichtlich. Noch am Tag des Vorfalls wendet sich Frau A aufgebracht an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die ihr von der Bezirksverwaltungsbehörde als Ansprechstelle empfohlen wurde.



Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Nach der Beratung von Frau A ersucht die Gleichbehandlungsanwaltschaft den Inhaber der Pension H schriftlich um Stellungnahme zum vorgebrachten Sachverhalt. In dem darauf folgenden Telefongespräch meint Herr H, der auch das Telefongespräch mit Frau A geführt hat, dass er „sowieso immer Schwierigkeiten mit Ausländern habe, wenn es um die Bezahlung geht“. Er führt weiter aus, dass der Ort, in dem sich sein Gastbetrieb befindet, von lauter „Ausländergesindl“ belagert sei.

Bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft trifft auch eine schriftliche Stellungnahme von Herrn H ein, in der er seinen Beherbergungsbetrieb als Haus mit vielen internationalen Gästen bezeichnet, die jederzeit herzlich willkommen seien und behauptet, dass die Ablehnung nur aus Kapazitätsgründen erfolgt sei. Er verweist darauf, dass auf Grund der hohen Kriminalitätsrate in der Gegend erhöhte Vorsicht durchaus angebracht und daher auch die Frage nach der Herkunft der Gäste aus Sicherheitsgründen legitim sei.

Da die Vermutung einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Stellungnahmen des Pensionsbesitzers erhärtet wurde, beantragt die Gleichbehandlungsanwaltschaft im Einvernehmen mit Frau A bei der Gleichbehandlungskommission ein Verfahren zur Überprüfung, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt.

Im Verlauf des Verfahrens bestätigt sich die Voreingenommenheit von Herrn H in Bezug auf Personen mit nichtösterreichischer Herkunft. Er bezeichnet diese in der mündlichen Befragung als „Ausländergesindel“ und „Sozialschmarotzer“ und bezichtigt sie pauschal mangelnder Zahlungsmoral, der Gewaltbereitschaft und unkultivierten Verhaltens. Die Gleichbehandlungskommission kommt daher zum Ergebnis, dass Frau A beim Zugang zu einer Dienstleistung unmittelbar diskriminiert wurde und darüber hinaus von Herrn H, dem Inhaber der Pension H, rassistisch belästigt wurde.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Vermietung eines Hotelzimmers stellt eine Dienstleistung im Sinne des § 31 Abs 1 GIBG dar. Die Weigerung, einer Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ein Hotelzimmer zu vermieten, stellt eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dar und ist gemäß §§ 31 Abs 1 iVm 32 Abs 1 GIBG verboten.

Entgegen einer weit verbreiteten und auch von Antragsgegner vertretenen Ansicht können sich Zimmervermieter nicht auf ihre Privatautonomie oder ihr Hausrecht berufen, wenn sie jemandem den Zugang zu der von ihnen der breiten Öffentlichkeit angebotenen Dienstleistung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit verweigern.



Hier wird im Zuge einer Interessenabwägung das Recht der Betroffenen auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer Dienstleistung höher bewertet als das Eigentumsrecht. Es gibt allerdings keinen Kontrahierungszwang. Der Zimmervermieter kann nicht zum Vertragsabschluß gezwungen werden, sondern wird wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes schadenersatzpflichtig.

Oft geht die Verweigerung des Zugangs zu einer Dienstleistung mit einem Verhalten einher, das eine Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen im Sinne des § 35 Abs 1 GIBG darstellt. Dabei handelt es sich um unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Das diskriminierende, aggressive Verhalten des Herrn H war rassistisch motiviert und verletzte die Würde von Frau A. Es war für sie unangebracht und hat ein feindseliges, bedrohliches und beleidigendes Umfeld geschaffen.

Der Mindestschadenersatz für die durch diese Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes erlittene persönliche Beeinträchtigung beträgt € 1.000,-. Der Schadenersatzanspruch muss gerichtlich geltend gemacht werden.

Neben dem Gleichbehandlungsgesetz sind im Fall der Verweigerung einer Dienstleistung wegen der ethnischen Zugehörigkeit auch das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)¹ und die Gewerbeordnung (GewO)² relevant. Diese sehen eine Verwaltungsstrafe (EGVG) und den Entzug der Gewerbeberechtigung (GewO) vor und können ein weiteres, wirksames rechtliches Mittel gegen Diskriminierung darstellen.

¹ Artikel III (1) EGVG lautet: „Wer (...) Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (...) begeht (...) eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde (...) im Fall der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro (...) zu bestrafen.“

² Der Entzug der Gewerbeberechtigung ist vorgesehen „...wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.“ § 87 Abs. 1 Z 3 GewO. Die erwähnten Schutzinteressen inkludieren die Hintanhaltung der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG).